

Neufassung

**der Badeordnung für das städtische Freibad in Bad Oldesloe vom 23.05.1966
einschl.:**

1. Änderung der Badeordnung für das Freibad Poggensee vom 25.09.1985,

**Hauptsatzung der Stadt Bad Oldesloe vom 18.05.1998, in Kraft getreten am
01.04.1998,**

2. Änderl. der Badeordnung für das Freibad Poggensee vom 24.11.2006.

Badeordnung für das städtische Freibad Poggensee in Bad Oldesloe

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Oldesloe hat am 23. Mai 1966 folgende Badeordnung für das städtische Freibad Poggensee der Stadt Bad Oldesloe erlassen:

§ 1

1. Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Oldesloe.
2. Mit dem Betreten des Freibades unterwirft sich jeder Besucher den Bestimmungen dieser Badeordnung.
3. Der Schwimmmeister oder sein jeweiliger Vertreter übt im Auftrage der Stadt Bad Oldesloe die Aufsicht und das Hausrecht im Freibad aus.

§ 2

1. Die Badesaison läuft in der Regel vom 01. Juni bis zum 15. September eines jeden Jahres. Die Benutzung des Freibades kann innerhalb der Saison in Abhängigkeit von den jeweiligen Witterungsverhältnissen durch die Stadtwerke flexibel gestaltet werden.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch die Tageszeitungen und durch Anschlag am Eingang des Freibades und des Hallenbades.
3. Während der Badesaison ist das Freibad in der Regel täglich von 10.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.
4. Bei besonderen Veranstaltungen kann die Werkleitung nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe die Benutzung des Freibades für die Allgemeinheit vorübergehend einschränken.
5. Außerhalb der Badezeit ist der Aufenthalt im Freibad untersagt.

§ 3

1. Der Zutritt zum Freibad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der Entgeltsordnung für die Benutzung des Freibades Poggensee der Stadt Bad Oldesloe. Eine Ausfertigung der Entgeltsordnung hängt an der Kasse aus.
2. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
3. Die Tageskarten berechtigen zu einmaliger Benutzung am Tage der Lösung; sie verlieren mit dem Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit.
4. Für abhanden gekommene oder nicht benutzte Eintrittskarten wird Rückvergütung oder eine Verlängerung der Geltungsdauer nicht gewährt.
5. Die Kasse wird mit Beginn der Badezeit geöffnet und eine halbe Stunde vor Beendigung der Badezeit geschlossen.

§ 4

1. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung Erwachsener und unter Aufsicht betreten. Eine besondere Bewachung dieser Kinder kann nicht übernommen werden.
2. Kindern unter 14 Jahren ist die Benutzung des Freibades nach 19.00 Uhr nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person gestattet.
3. Schulklassen und geschlossene Gruppen von Minderjährigen dürfen das Bad nur mit einer Aufsichtsperson betreten und benutzen. Aufsichtsführende Lehrer oder Leiter der Gruppe haben sich beim Betreten des Bades beim Bademeister zu melden. Sie führen die Aufsicht über die Klasse oder Gruppe und sind für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.
4. Bei Vereinen und anderen Organisationen hat der Leiter der Gemeinschaft die volle Aufsicht über die Gruppe zu übernehmen.

§ 5

1. Mit Hautausschlägen, offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten behaftete sowie unsaubere oder betrunkene Personen erhalten keinen Zutritt zum Freibad.
2. Das Mitbringen von Hunden oder sonstigen Tieren ist nicht gestattet.
3. Fahrzeuge aller Art müssen außerhalb des Freibades abgestellt werden.

§ 6

1. Das Umkleiden hat in den dafür vorgesehenen Wechsel- und Sammelkabinen getrennt nach Männern und Frauen zu erfolgen. Die Wechselkabinen dürfen nur einzeln benutzt werden und nur so lange, wie es zum Umkleiden unumgänglich notwendig ist; die abgelegte Kleidung pp. muss mit hinausgenommen werden. Jugendliche unter 16 Jahren haben die Sammelkabinen zu benutzen.
2. Für die Aufbewahrung der Garderobe stehen Garderobenschränke zur Verfügung

§ 7

1. Jeder Besucher hat sich während der Benutzung des Freibades so zu verhalten, dass das gesunde und natürliche Empfinden anderer Personen nicht verletzt wird.
2. Das Baden ohne ausreichende Badebekleidung ist nicht gestattet.

§ 8

1. Die Badeanlage ist unterteilt in:
 - a. eine Abteilung für Schwimmer
 - b. eine Abteilung für Nichtschwimmer

2. Den Nichtschwimmern und Kindern unter 6 Jahren ist das Betreten der Brücke, des Laufsteges sowie das Übersteigen der Abgrenzung untersagt, auch in Begleitung der Eltern, es sei denn zum Erlernen des Schwimmens auf Anordnung und unter Aufsicht des Schwimmlehrers.
3. Das gegenseitige Hineinstoßen und Hineinwerfen in die Badebecken und das gegenseitige Untertauchen ist nicht erlaubt.

§ 9

1. Die Benutzung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen des Freibades erfolgt auf eigene Gefahr. Das Sprungbrett darf nur von Springern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung ins Wasser den Sprungkreis zu verlassen. Einzelanordnungen des Schwimmmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Bei Gewitter ist der Aufenthalt in und an den Becken nicht erlaubt.

§ 10

1. Jede böswillige Störung des Badebetriebes, insbesondere die Belästigung anderer Badender, ist untersagt.
2. Ballspiele oder sonstige Sportarten dürfen im Poggensee nur mit Erlaubnis des Schwimmmeisters durchgeführt werden.
3. Bei sportlicher Übung oder bei starker Inanspruchnahme des Bades ist der Schwimmmeister berechtigt, einzelne Anlagen oder Einrichtungen vorübergehend zu sperren.
4. Die Benutzung von Taucherbrillen und Schwimmflossen ist nur während der betriebschwachen Zeiten mit Zustimmung des Schwimmmeisters zulässig.

§ 11

1. Die Liegewiesen dienen der Erholung des Besuchers. Jede Ruhestörung hat dort zu unterbleiben. Die Benutzung von Radioapparaten, Grammophonen oder Musikinstrumenten aller Art ist nicht erlaubt. Gleichfalls ist der Gebrauch von Signal- und Trillerpfeifen den Besuchern und Badegästen untersagt.
2. Sport und Spiele dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen ausgeübt werden.
3. Glas, Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.

§ 12

1. Fundsachen sind beim Schwimmmeister abzugeben. Hier werden auch Anzeigen über abhanden gekommene Sachen entgegengenommen.
2. Für abhanden gekommene Sachen wird kein Ersatz geleistet.

§ 13

1. Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich dem Schwimmmeister zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden.
2. Bei Unfällen haben die Besucher auf Weisung des Schwimmmeisters das Becken sofort zu verlassen.
3. Aufgestellte Not- und Warnzeicheneinrichtungen und das Rettungsgerät dürfen nur bei eintretender Gefahr in Betrieb gesetzt werden. Der Schwimmmeister ist sofort zu verständigen.
4. Jede missbräuchliche Betätigung der Alarmglocke sowie die unbefugte Benutzung der Rettungsgeräte ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

§ 14

1. Den Anordnungen des Schwimmmeisters und des übrigen Dienst- und Aufsichtspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.
2. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen oder den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht nachkommen, können vom Schwimmmeister für dauernd oder vorübergehend aus dem Freibad verwiesen werden. Das bezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
3. Die Besucher haben für alle Schäden, die durch ihr Verschulden an den Anlagen und Einrichtungen des Freibades hervorgerufen werden, aufzukommen.
4. Besucher, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise den Bestimmungen der Badeordnung oder den Anordnungen des Schwimmmeisters und des Dienst- und Aufsichtspersonals zuwiderhandeln, können durch die Werkleitung für die Dauer der Badesaison oder für einen bestimmten Zeitraum von der Benutzung des Freibades ausgeschlossen werden.
5. Im Falle der Ausweisung oder des Ausschlusses wird das entrichtete Entgelt nicht erstattet. Das gilt auch für Dauerkarten.

Bad Oldesloe, den 24.11.2006

(Tassilo von Bary)
Bürgermeister

(Siegel)